

SATZUNG

des Vereins der

Freunde und Förderer
des Gymnasiums
Porta Westfalica

– Stand: 0920.043.20149 –

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Porta Westfalica

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Porta Westfalica“.

Er hat seinen Sitz in Porta Westfalica. Er ist einzutragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, und zwar insbesondere durch:

- a) Förderung der Schulgemeinschaft,
- b) Förderung der schulischen Belange (Sport, Spiel, Laienspiel, Musik-Arbeitsgemeinschaften, Schülerbücherei, künstlerisches Gestalten),
- c) Hilfe bei Schulwanderungen und Studienfahrten,
- d) Förderung des Schüleraustauschs,
- e) Unterstützung von förderungswürdigen Schülern,
- f) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsituation
- g) Verpflegung der Schülerinnen und Schüler
- h) Einbeziehung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler in die Förderung von schulischen Belangen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 6

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich sonstige Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds. Sie erlischt ferner bei 2-jähriger Nichtzahlung des Beitrages. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag ab dem Beitragsjahr 2020 € 2510,- pro Mitglied und Schuljahr. Die Beitragsleistung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder im Lastschrifteinzugsverfahren.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte schaffen.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden

- a) auf Verlangen des Vorstandes,
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Sie soll wenigstens einmal im Jahr einberufen werden. Der Termin der

Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntzugeben. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Schaffung, Aufgabenbereich, Wahlverfahren und Auflösung der Beiräte nach § 9 Abs. 2
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Vorstandes.

Ihr ist vom Vorstand und gegebenenfalls vom Vorsitzenden der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 ein Jahresbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer.

§ 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Schaffung oder Auflösung von Beiräten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12a

Beiräte bestehen aus dem Beiratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie weiteren Beiratsangehörigen. Ihre Entscheidungen erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsangehörigen. Die Beiräte geben sich entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 11 (b) und entsprechend den satzungsgemäßen Vorgaben eine Verfahrensordnung. Der Beiratsvorsitzende wird entsprechend dem Beschluss nach § 11 (b) eingesetzt und abberufen. Er vertritt den Verein nach außen; seine Vertretungsmacht erstreckt

sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem Beirat zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Vertreter der Elternschaft, einem Vertreter des Lehrerkollegiums, und einem Vertreter der SV, ~~und einem Vertreter der Ehemaligen.~~

Der Vertreter der Elternschaft wird von der Schulpflegschaft, der Vertreter des Lehrerkollegiums von der Lehrerkonferenz, und der Vertreter der SV vom Schülerrat ~~und der Vertreter der Ehemaligen wird vom Beirat der Ehemaligen~~ bestimmt. Dem Vorstand gehören der amtierende Leiter der Schule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

§ 14

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss ~~ssß~~ der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt jährlich den Arbeits- und Kassenbericht. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über Anforderungen an das Vereinsvermögen und wacht darüber, ~~das~~ das Vereinsvermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird. Der Schatzmeister überwacht die Verbuchungen aller Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 15

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Porta Westfalica mit der Maßgabe, es ausschließlich zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken für das Gymnasium Porta Westfalica zu verwenden.

Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte können dem Gymnasium Porta Westfalica nicht entzogen werden.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderungen der Satzung vom 0920.043.20194 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.